

gen. Umgekehrt haben manche Gewerkschaftsfunktionäre die Neigung, bestimmte wirtschaftliche Interessen der Arbeiter in bezug auf Versorgung, Wohnungsbeschaffung, unabhängig vom Plan, ohne Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu behandeln. Indem der Betriebskollektivvertrag sowohl die Verpflichtungen der Werkleitung wie die Verpflichtungen der Belegschaft enthält, hilft er, diese Einseitigkeit bei der Werkleitung wie bei der Gewerkschaftsleitung zu überwinden.

Bei der Beratung und Beschlußfassung über den Betriebskollektivvertrag traten in diesem Jahr alle Fehler und Schwächen der gewerkschaftlichen Massenarbeit in Erscheinung. Werkdirektoren wie Gewerkschaftsleitungen konnten feststellen, daß die arbeitenden Menschen im Kampf um die Erfüllung des Zweijahrplans und die Lösung der komplizierten Aufgaben im ersten Jahr des Fünfjahrplans gewachsen sind. Sie fühlen sich mitverantwortlich und üben deshalb mit Recht Kritik an schlechter Organisation im Betrieb oder anderen Mißständen. Sie verlangen, daß ihre Vorschläge ernst geprüft und nicht auf die lange Bank geschoben werden. Manche Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre und manche Mitarbeiter der Werkleitungen, darunter viele TAN-Leute, haben dieses Neue nicht rechtzeitig erkannt und haben selbst nicht schnell genug ihre Kenntnisse erweitert, um unter den neuen Verhältnissen leitende Funktionen ausüben zu können. Deshalb wenden sie oft die Methode des Kommandierens an oder reden in auswendig gelernten Formeln an den Arbeitern vorbei. Statt den Erfahrungsaustausch zu fördern und im Kampf gegen die alten Gewohnheiten, gegen die alten Normen, gegen die kulturelle Rückständigkeit und gegen die Nachlässigkeit die Kritik und Selbstkritik zu entfalten, statt mit den Menschen zu arbeiten, beschäftigen sie sich oft mehr mit Papieren.

Der Werkdirektor ist für den Betrieb verantwortlich, und der Abteilungsleiter beziehungsweise Werkmeister haben die volle Verantwortung für die Abteilung. Weder Partei- noch Gewerkschaftsorgane sind berechtigt, etwa die Produktionsanweisungen gegenzuzeichnen. Die Koordinierung der Arbeit muß erfolgen bei der Ausarbeitung des Betriebsplans, bei der Aufschlüsselung des Planes auf jede Abteilung oder bei der Ausarbeitung einzelner Beschlüsse über die Rekonstruktion eines Teiles des Werkes oder einer Betriebsabteilung.

Die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisation eines volkseigenen Betriebes sind in erster Linie die Aufklärungsarbeit unter den Arbei-